

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bischoffen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hessenkassengesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr.5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr.9 S. 247 ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr.12 S. 291ff.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen am 26. November 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

### im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.856.700,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.771.500,00 EUR
mit einem Saldo von	85.200,00 EUR

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	500,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	500,00 EUR

mit einem Überschuss von	85.700,00 EUR
--------------------------	---------------

### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	371.500,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	460.600,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	983.800,00 EUR
mit einem Saldo von	-523.200,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	143.100,00 EUR
---	----------------

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	143.100,00 EUR 0,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	151.700,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 143.100 EUR festgesetzt.

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme, Verlängerung oder Umschuldung und die Kreditbedingungen zu entscheiden.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	345 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v. H.
2.) Gewerbesteuer auf	340 v. H.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft.

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung gelten als:

- 1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.
- 2.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten bis zu einem Betrag von 150.000 € als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung.

## § 9

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 50 Abs. 1 HGO ermächtigt, über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € im Einzelfall zu entscheiden.

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 6 Baugesetzbuch (BauGB) ermächtigt, in Fällen der Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts, die keinen Aufschub dulden, über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden. Die Gemeindevertretung ist in der nächsten Sitzung über die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts zu informieren.

Bischoffen, den 26. November 2018

**Der Gemeindevorstand**

gez. Venohr  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Haushaltssatzung sind der in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der in § 4 festgesetzte Gesamtbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig.

Die nach § 97a erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt.

**Die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 7. Dezember 2018 hat folgenden Wortlaut:**

**I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

**der genehmigungsbedürftigen Inhalte der  
Haushaltssatzung 2019  
der Gemeinde Bischoffen**

**Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden**  
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **7. Dezember 2018**  
Unser Zeichen: **15.1 – FA - 221.2**  
Ansprechpartner: **Frau Bepler**

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hessenkassengesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr.5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr.9 S. 247 ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr.12 S. 291ff.) erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen die

**Genehmigung**

- a. des **Gesamtbetrags der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einer Höhe von

**143.100 €** (in Worten: dreiundsechzigtausendeinhundert Euro)

- b. des **Höchstbetrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal

**320.000 €** (in Worten: dreihundertzwanzigtausend Euro).

Neben der Genehmigungspflicht für den Gesamtbetrag der Kredite sowie des Höchstbetrags der Liquiditätskredite, besteht im Sinne von § 97a HGO auch eine Genehmigungspflicht für

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich,
- für das Haushaltssicherungskonzept und
- für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

**Der Haushalt der Gemeinde Bischoffen beinhaltet diese Bestandteile nicht.**

Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

## Auflagen:

1. Diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bekannt zu machen; ich bitte bis zum **31. Januar 2019** um Vorlage eines geeigneten Nachweises, der dies dokumentiert und eines Belegs der Bekanntmachung der Genehmigung i. S. v. § 97 Abs. 5 HGO (inkl. der Auflagen).
2. Die Muster der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind für die Gemeinden verbindlich. Das ab dem Haushalt 2019 neue Muster 8 – Finanzhaushalt wurde nicht verwendet. Darüber hinaus enthalten Gesamtergebnis- und -finanzhaushalt sowie die Teilhaushalte, die mittelfristige Finanzplanung und das Investitionsprogramm keine Werte zum Jahresergebnis 2017. Ich bitte darum, ebenfalls bis zum **31. Januar 2019** das neue Muster 8 sowie die Gesamt- und Teilhaushalte der Vollständigkeit und Richtigkeit halber nachzureichen.
3. Für die Investition „Maßnahmen Hochwasserschutz Ortslage Bischoffen“ bitte ich um die Vorlage der Unterlagen nach § 12 GemHVO. Darüber hinaus bitte ich um eine Erläuterung der Planungskosten für die Baumaßnahmen
  - a) Am Edelborn OT Bischoffen (Projekt-Nr. 541009),
  - b) Dünsbergblick OT Bischoffen (Projekt-Nr. 541010) und
  - c) Marburgerstr. OT Oberweidbach (Projekt-Nr. 541011),

da im Investitionsprogramm keine Mittel in den Folgejahren veranschlagt sind. Ohne konkret avisierte Baumaßnahme wären Planungskosten im Ergebnishaushalt zu veranschlagen. Auch diese Unterlagen senden Sie mir bitte bis zum **31. Januar 2019**. Hinsichtlich der Planungskosten Marburgerstr. OT Oberweidbach informieren Sie mich bitte, sobald der Sperrvermerk aufgehoben wurde.

4. Bis zum **31. Januar 2019** bitte ich zudem um eine Information über
  - a) das vorläufige IST im ordentlichen Ergebnis 2018,
  - b) das vorläufige IST im außerordentlichen Ergebnis 2018 und
  - c) die tatsächliche Höhe der Erträge aus der Gewerbesteuer 2018.
  
5. An Ihrem Berichtswesen im Sinne des § 28 GemHVO möchte ich in diesem Jahr teilhaben und bitte Sie, mir den Bericht mit **Stichtag 30. Juni 2019** innerhalb von sechs Wochen nach dem Stichtag vorzulegen. Unterjährig bitte ich um eine zeitnahe, schriftliche Information, falls – widererwartend – die Planansätze durch Ertragsausfälle und / oder Aufwandssteigerungen in Gefahr geraten. Bitte integrieren Sie in den Bericht auch den Stand der Umsetzung aller Investitionen über 50.000 € ab dem Haushaltsjahr 2018.

Im Auftrag und in Vertretung

(Siegel)  
(Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises)

gez. Ulrich Jochem  
Verwaltungsobererrat

Die Haushaltssatzung 2019 und der Haushaltsplan 2019 liegen gemäß § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Einsichtnahme in der Zeit

**vom 2. Januar 2019 bis 4. Januar 2019 und**

**vom 7. Januar 2019 bis 11. Januar 2019**

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bischoffen, Ortsteil Niederweidbach, Schulstraße 23, Rathaus – Zimmer 14, öffentlich aus.

Die Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus sind in diesem Mitteilungsblatt unter der Rubrik „Aus dem Rathaus wird berichtet“ veröffentlicht.

Ferner ist die Haushaltssatzung 2019 und der Haushaltsplan 2019 mit Anlagen auf der Homepage der Gemeinde Bischoffen ([www.bischoffen.de](http://www.bischoffen.de) / Rubrik: Verwaltung & Politik / Rathaus / Haushaltspläne / Haushaltsplan 2019) einzusehen.

Bischoffen, den 17. Dezember 2018

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Venohr  
Bürgermeister